

ANLAGE Tagesordnungspunkt V. Satzungsänderung:

Begründung für die vorgeschlagene Satzungsänderung: Die alleinige Vertretung des Vereins durch den Kassierer bei Finanzangelegenheiten (z.B. Abbuchungen der Mitgliedsbeiträge, Erstattung von Ausgaben an Aktive) ist zeitsparender und damit „alltagstauglicher“.

Nachfolgend die aktuelle Satzung mit dem Änderungsvorschlag in § 8 (rot markiert):

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Geborgen Geboren e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer: VR 192007 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Hagelloch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung einer selbstbestimmten, lustvollen, sicheren, geborgenen Schwangerschaft und Geburt
- Förderung der Familienkompetenz von Kinderwunsch bis Eltern sein
- Austausch von Erfahrungen zwischen Müttern, Vätern, Schwangeren, werdenden Eltern, Hebammen und interessierten Ärzten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schaffung eines Netzwerks (Bereitstellung und Nutzung von Kontakten und Infos)
- Stärkung der rechtlichen Situation der (werdenden) Eltern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins übertragen an den gemeinnützigen Verein elkiko – Familienzentrum Tübingen e.V., Lilli-Zapf-Str. 17, 72072 Tübingen. Dieser Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, der Vorstand ist darüber informiert und einverstanden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet, vorbehaltlich der Bestätigung durch die MV, der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann nur jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und ihren Rat beschränken.
Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der MV.

Die Mitglieder sind verpflichtet und tragen die Verantwortung, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die gesamte Entwicklung des Vereins durch konstruktive Kritik zu fördern. Namensmissbrauch des Vereins kann Ausschluss zur Folge haben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch – freiwilligen Austritt – Ausschluss – Tod.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30. 9. des Jahres.

Verstößt ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es trotz schriftlicher Ermahnung mit dem Beitrag für ein Geschäftsjahr im Verzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann entweder die nächste MV angerufen werden, oder innerhalb von drei Monaten die Einberufung einer außerordentlichen MV zu diesem Zweck vom Vorstand verlangt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

– die MV und – der Vorstand

§ 8 Der Vorstand (ALT)	§ 8 Der Vorstand (ÄNDERUNGSVORSCHLAG)
<p>Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die von der MV gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. <u>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</u></p> <p>Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand eine Ersatzperson – mit deren Einverständnis – bestimmen.</p> <p>Dem Vorstand unterliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Nach innen ist er an die Beschlüsse der MV gebunden.</p> <p>Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen. Hierfür erteilt der Vorstand der/dem bestellten Geschäftsführer/in eine Spezialvollmacht. Alles weitere wird dann über eine Geschäftsordnung geregelt. Der/Die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein.</p>	<p>Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, die von der MV gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. <u>Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.</u></p> <p>Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand eine Ersatzperson – mit deren Einverständnis – bestimmen.</p> <p>Dem Vorstand unterliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Nach innen ist er an die Beschlüsse der MV gebunden.</p> <p>Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen. Hierfür erteilt der Vorstand der/dem bestellten Geschäftsführer/in eine Spezialvollmacht. Alles weitere wird dann über eine Geschäftsordnung geregelt. Der/Die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein.</p>

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche MV ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen oder wenn ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde, die Einberufung verlangt. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich (Brief und/oder eMail) durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der MV sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die MV entscheidet ferner über:

- Aufgaben des Vereins
- Anträge
- einem evtl. Haushaltsplan des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine 75%-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, für alle anderen Entscheidungen reicht eine einfache Mehrheit, wobei zuvor immer versucht werden sollte, einen Konsens zu finden.

§ 10 Der Beirat

Der Vorstand und/oder die MV kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und seine Arbeit, insbesondere seine Öffentlichkeitsarbeit durch Anregungen und Beratung zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden von der MV bestätigt. Dem Beirat können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören, sowie solche Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktionen die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen. Die Mitglieder des Beirats können beratend zu MV, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.